

Umweltzeichen
BLAUER ENGEL



Umweltfreundliche Rohrreiniger

DE-UZ 24

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2024
Version 1

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesumweltministerium ist Zeicheninhaber, legt die Grundsätze zur Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel fest und beruft die Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle des Umweltzeichens Blauer Engel. Es erarbeitet die fachlichen Kriterien einschließlich der Nachweisführung unter Beteiligung der interessierten Kreise.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertreter*innen aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie prüft die Anträge von Unternehmen auf Nutzung des Umweltzeichens und schließt die Zeichennutzungsverträge ab. Zudem überwacht sie die ordnungsgemäße Verwendung des Umweltzeichens.

Bei Zitierungen nutzen Sie bitte folgende Zitierweise:

Umweltbundesamt (2024): Umweltzeichen Blauer Engel - Umweltfreundliche Rohrrreiniger (DE-UZ 24). Ausgabe Januar 2024, Version 1. RAL gGmbH (Hrsg.). Bonn. Online verfügbar unter: www.blauer-engel.de/uz24 (abgerufen am x.y.20xy).

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens	4
2	Geltungsbereich	4
3	Anforderungen	5
3.1	Allgemeine Anforderungen an die Rohrreiniger	5
3.2	Anforderungen an das Holz	5
3.3	Anforderungen an Kunststoffgehäuse, Griffe und Saugglocke	5
4	Zeichennehmer und Beteiligte	6
5	Zeichenbenutzung	6

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Chemische Rohrreinigungsmittel bestehen überwiegend aus starken Alkalien, wie Natrium- oder Kaliumhydroxid und Salzen, wie Natriumnitrat und Natriumhypochlorit. Diese Stoffe tragen zur Aufsalzung der Gewässer bei. Ferner kann es im Abwasser und in den Gewässern zur Bildung chlorierter Kohlenwasserstoffe kommen. Beim Aufeinandertreffen von Rohrreinigungsmitteln mit sauren Sanitärreinigern können zudem gesundheitsgefährdende Reizgase entstehen.

Mechanische Rohrreiner (Spiralen, Saugglocken o.ä.) helfen chemische Rohrreinigungsmittel zu ersetzen.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für nicht-chemische Rohrreiner als Gebrauchsgegenstand im Haushalt, z.B. Rohrreinigungsspiralen, andere mechanische Rohrreinigungsgeräte und ähnliche Vorrichtungen. Die Vergabekriterien gelten zudem für Produkte zur Anwendung im häuslichen Bereich.

Produkte für den gewerblichen Bereich sind aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen.
Elektrisch-/ Batterie betriebene Produkte/ Geräte sind aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die Rohrreiniger gekennzeichnet werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

3.1 Allgemeine Anforderungen an die Rohrreiniger

- Die Verstopfungen in Abflüssen müssen ohne chemische Zusätze beseitigt werden.
- Die Rohrreiniger müssen in Bezug auf Konstruktion und Handhabung den einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln entsprechen.
- Die Rohrreiniger müssen gebrauchstauglich sein.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Erfüllung der Anforderungen nach Abschnitt 3.1 und legt die Bedienungsanweisung vor.

3.2 Anforderungen an das Holz

Enthält der Rohrreiniger einen Holzanteil (z.B. Stiel einer Saugglocke) muss das verarbeitete Holz aus legaler Waldbewirtschaftung stammen. Darüber hinaus müssen mindestens 70% des Holzes aus zertifizierten Quellen stammen (FSC- bzw. PEFC-Standard), um nachzuweisen, dass das Holz aus Wäldern stammt, die nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden.

Nachweis

Der Antragsteller macht Angaben zur Herkunft der eingesetzten Hölzer in der Anlage 1 zum Vertrag und erklärt den Nachweis der Legalität der Holzquellen gemäß der europäischen Holzhandelsverordnung (EU/995/2010).

Der Antragsteller gibt für das zertifizierte Holz die gültige Zertifikatsnummer des Rohstoffzulieferers an (FSC Mix, FSC 100% oder PEFC) und reicht exemplarisch einen Lieferschein mit entsprechender Zertifizierungsaussage ein.

3.3 Anforderungen an Kunststoffgehäuse, Griffe und Saugglocke

Enthält der Rohrreiniger ein Kunststoffgehäuse, Kunststoffgriffe, oder eine Saugglocke, dürfen dieses keine Stoffe mit einer Konzentration > 0,1% enthalten, die unter der europäischen Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden.^{1,2}

¹ Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: <https://echa.europa.eu/de/regulations/reach/candidate-list-substances-in-articles>

² Diese Informationsbereitstellung basiert auf der Auskunftspflicht nach REACH Art. 33 (2) und ist hier auf die genannten (Teil-)Erzeugnisse bezogen. Nähere Informationen dazu finden sich hier: [REACH Auskunftspflichten gegenüber Verbraucherinnen/Verbrauchern | Umweltbundesamt](#)

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Erfüllung der Anforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und erklärt, dass er regelmäßig mit Aktualisierung der REACH-Kandidatenliste die fortbestehende Einhaltung der Anforderung prüft.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2028.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2028 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsrechtliche Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.